

„Diese Darstellung geht zu weit“

Zeitschrift zeigt auf dem Titel die Bundeskanzlerin als beinahe Hirntote

Auf der Titelseite einer satirischen Zeitschrift ist ein Bild von Bundeskanzlerin Merkel abgedruckt. Überschrift: „Wann ist der Mensch hirntot?“. Das Foto ist bearbeitet. Merkels Augen sind verdreht, Speichel tropft ihr aus dem Mundwinkel. Dahinter ist die abnehmende Linie eines Elektrokardiogramms (EKG) zu sehen. Ein Leser der Zeitschrift bezeichnet in seiner Beschwerde an den Presserat die Darstellung als ekelerregend. Sie sei mit dem Amt der Bundeskanzlerin nicht vereinbar. Er hält die Pressefreiheit für ein wichtiges Gut. Diese Veröffentlichung gehe aber zu weit. Der Beschwerdeführer sieht den Pressekodex in mehreren Punkten verletzt.

Der Beschwerdeausschuss diskutiert vor allem die Frage, ob die Darstellung Angela Merkels mit deren Menschenwürde vereinbar ist. Das Gremium hält das Titelbild der Zeitschrift, die sich satirischer Stilmittel bedient, im Ergebnis für vereinbar mit Ziffer 1 des Pressekodex (Achtung der Menschenwürde). Fotomontage und vor allem die Überschrift enthalten vielfache Interpretationsmöglichkeiten. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder erkennt darin vor allem eine satirisch gemeinte Abbildung der kontroversen politischen Diskussion über Organspenden in Deutschland. Frau Merkel steht hier als Repräsentantin des politischen Systems, in dessen Rahmen und Verantwortung die Auseinandersetzung mit dem Ziel einer gesetzlichen Regelung geführt wird. Die grafischen Beifügungen zum Porträtfoto symbolisieren die im Mittelpunkt der Debatte stehende Frage nach der zweifelsfreien Feststellung des Todeszeitpunkts für eine Organentnahme. Ein unmittelbarer Tatsachenbezug zwischen der Amtsinhaberin und dem Thema ist daher gegeben und nicht künstlich hergestellt. Der Presserat sieht die Person Angela Merkel nicht in ihrer Würde tangiert. Die Beschwerde ist nach diesen Überlegungen unbegründet. (0520/12/1)

Aktenzeichen:0520/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet